

Allgemeine Teilnahmebedingungen (AGB)

Das Kleingedruckte

Das folgende Kleingedruckte regelt die Rechtsbestimmungen zwischen dem Kunden und dem gemeinnützigen Verein für Jugenderholung Uelzen e.V. (im folgenden VfJ genannt). Sie gelten ergänzend zu den §§ 651a ff. des BGB (Reisevertragsbestimmungen).

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des VfJ kann sich grundsätzlich jedes Kind und jede/jeder Jugendliche anschließen, sofern für die jeweils ausgeschriebene Reise die Altersbegrenzung eingehalten wird und noch freie Plätze vorhanden sind. Mit der schriftlichen Reisevertragsanmeldung bietet der Kunde dem VfJ den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Selbiges gilt bei der Onlineanmeldung. Die Anmeldung wird für den VfJ verbindlich, sobald und soweit die Anmeldung schriftlich bestätigt worden ist. Gegenstand des Reisevertrages sind ausschließlich die unter der Ausschreibung im Reiseprospekt des VfJ angegebenen Leistungen, die Teilnahmebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung.

2. Zahlung

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung, spätestens jedoch sechs Wochen vor Reisebeginn, ist der gesamte Reisepreis auf das angegebene Konto zu überweisen.

3. Änderung des Reisepreises

Der VfJ ist berechtigt, eine Änderung des Reisepreises unter bestimmten, in seinen Reisebedingungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen vorzunehmen. Im Falle einer Reisepreisänderung (max. 5%) hat der VfJ den Vertragspartner bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn davon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist dann berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt dürfen vom VfJ nicht mehr vorgenommen werden.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung im Prospekt. Der Reisepreis schließt grundsätzlich die Kosten für Anreise zum Urlaubsort von den jeweils vereinbarten Treffpunkten, die Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Programmgestaltung, Finanzierung von Eintrittsgeldern und gemeinsamen Ausflügen, Betreuung der Teilnehmenden sowie die Veranstaltung eines Vortreffens mit ein. Ein Taschengeld ist im Reisepreis nicht enthalten.

5. Rücktritt durch den Kunden

Ein Rücktritt seitens des Kunden ist jederzeit möglich und kann bis zum Beginn der jeweiligen Freizeit jederzeit erfolgen. Aus Beweissicherungsgründen sollte der Rücktritt durch eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Maßgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist das Datum des Posteingangs beim VfJ.

Bei freiwilliger vorzeitiger Rückkehr gehen die entstehenden Kosten zu lasten des/der Erziehungsberechtigten.

6. Rücktrittsgebühren

Bei Rücktritt durch den Kunden fallen, wenn der Platz nicht anderweitig durch den VfJ besetzt werden kann, zur Deckung der entstehenden Kosten folgende Rücktrittsgebühren an:

- bis vier Wochen vor Reisebeginn 20% des Reisepreises,
- ab dem 28. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises,
- ab dem 14. bis zum 1. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises,
- am Tag des Reisebeginns oder bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Rücktrittsgebühren auch bei einem nicht von der/dem Teilnehmenden verschuldeten Rücktritt (z.B. Unfall, Krankheit) ihre Gültigkeit behalten. Der Abschluss einer eiserücktrittskostenversicherung WIRD EMPFOHLEN. [ist sehr empfehlenswert.]

7. Rücktritt durch den VfJ

Wenn die Durchführung der Reise aufgrund unvorhersehbarer äußerer Umstände (zum Beispiel Naturkatastrophen, Grenzschießungen) und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den VfJ nicht zumutbar ist oder wenn weniger als zwei Drittel der Teilnehmenden-Anzahl, die bei der jeweiligen Reise vorgesehen ist, an Anmeldungen vorliegen, kann der VfJ den Vertrag kündigen. Der VfJ ist verpflichtet, sofort nach Eintritt dieser Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Freizeit den Kunden davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall bestehen seitens des VfJ keine weiteren Ansprüche, und es erfolgt eine volle Rückerstattung des bereits gezahlten Reisepreises, sofern der Kunde keine der vom VfJ angebotenen Alternativen akzeptiert.

8. Ausschluss

Bei schwerwiegenden Regelverstößen (z.B. vorsätzlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Drogenkonsum, Nichteinhaltung von Verboten etc.) oder Krankheiten bzw. Unfälle während der Reise ist der VfJ berechtigt den Vertrag zu beenden und eine vorzeitige Abreise des betroffenen Teilnehmers einzuleiten. Der Teilnehmer tritt in solchem Fall, nach Unterrichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Rückreise mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln des Reise- oder Flugverkehrs an. Der VfJ ist berechtigt die Rückreise auf dem schnellstmöglichen Wege durchzusetzen. Die durch die Rückreise entstehenden Kosten gehen zu lasten der/des Erziehungsberechtigten, die Aufsichtspflicht und somit auch die Haftung des VfJ endet ab Beginn der Rückreise. Eine Erstattung des Reisepreises oder der noch nicht erbrachten Leistungen ist hierbei ausgeschlossen.

9. Mitwirkungspflicht

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, gemäß den Weisungen der Betreuenden alles Zumutbare zu tun, um bei der Beseitigung aufgetretener Schäden und Schwierigkeiten mitzuhelfen. Sie sind verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich den Betreuenden zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

Die Mithilfe bei den Selbstversorgerfreizeiten in der Küche sowie der sorgsame Umgang mit den überlassenen Materialien und mit den Unterkünften/Zelten bzw. deren Reinhaltung und Säuberung sind für die Teilnehmenden verpflichtend und selbstverständlich. Der/Die Erziehungsberechtigte(n) verpflichten sich während der Dauer der Reise für die Betreuer erreichbar zu sein.

10. Haftung, Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Der VfJ haftet für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung und Betreuung unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit sowie der Vorschriften des jeweiligen Gastlandes. Der VfJ haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen.

Die Haftung des VfJ für Sachschäden der Teilnehmenden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Schäden dem/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt werden oder der VfJ für einen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens einer seiner Leistungsträger verantwortlich ist. Die Ansprüche können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise schriftlich beim VfJ geltend gemacht werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Posteingangs beim VfJ maßgebend. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren sechs Monate nach dem vereinbarten Ende der Reise, sofern bis dahin keine Ansprüche geltend gemacht wurden. Der VfJ haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und als solche im Reiseprospekt des VfJ gekennzeichnet sind. Da der VfJ auf etwaige Fahrplangestaltung und die genaue Fahrtroute, für die aber i.d.R. der kürzeste Weg gewählt wird, keinen Einfluss hat, übernimmt er nicht die Haftung für eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und damit verbundene Terminverschiebungen. Weder der VfJ noch das jeweilige Busunternehmen haften für das Gepäck und/oder die Fahrräder der Teilnehmenden. Die Mitnahme der eigenen Fahrräder und des Gepäcks erfolgt unter eigener Beaufsichtigung und auf eigene Gefahr.

11. Versicherungen

Das Versicherungspaket umfasst für die Teilnehmenden im Rahmen der Freizeit eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

Das Reisegepäck und mitgenommene Fahrräder werden nicht versichert. Der Abschluss einer Reisegepäck- und/oder einer Fahrradversicherung ist sehr empfehlenswert. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird mit der Anmeldebestätigung ein Versicherungsschein für die Reisepreissicherung übersandt.

12. Veröffentlichung von Fotos

Der VfJ ist berechtigt die während der Jugendholungsmaßnahme aufgenommenen Foto und Videomaterialien auf der Homepage www.vfj.de zu veröffentlichen. Das Weitergeben und oder der Verkauf dieser Materialien ist nicht zulässig. Die Erziehungsberechtigten können jederzeit gegen diese Veröffentlichung schriftlich beim VfJ Einspruch erheben.

13. Allgemeines

Veranstalter aller im Reiseprospekt des VfJ aufgeführten Reisen ist der gemeinnützige Verein für Jugendholung Uelzen e.V.

Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand der Drucklegung. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Uelzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.